

Fachbeitrag zur Artenschutz- prüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Titel: **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I zur
Errichtung der Kindertagesstätte Jülicher Ring
in Euskirchen**

Stand: 10.12.2020

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen

Ansprechpartner: Herr Lukas Knieps

Projekt-Nr.: 20-63

Auftrag vom: 23.11.2020

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Vorgehensweise.....	1
3 Lage des Plangebietes und Habitatausstattung.....	2
4 Auswirkungen auf die Tierwelt	4
5 Vorprüfung des Artenspektrums	4
6 Einengung des Artenpools.....	5
7 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung	7
8 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	9
9 Quellenverzeichnis.....	10

Dokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) mit Erschließungsstraße. Dafür soll der Bebauungsplan 145 „Kita Jülicher Ring“ aufgestellt werden und parallel die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Für das Vorhaben in dem ca. 4.670 m² großen Plangebiet sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. I BNatSchG einzuhalten und ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erstellen.

Die Kreisstadt Euskirchen (Herr Lukas Knieps) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 23.11.2020 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und unter Berücksichtigung des Leitfadens „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring*“ (MKULNV 2017) durchgeführt.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*“ (LANUV 2020a) und des Fundkatasters @Linfos (LANUV 2020b) werden die vor Ort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten ermittelt. Grundlage für die anschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes als Lebensstätte für planungsrelevante Tierarten.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ortsbegehung

Zur Beurteilung der Habitatausstattung erfolgte am 04.12.2020 eine Ortsbegehung im Plangebiet. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten betrachtet.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet.

3 Lage des Plangebietes und Habitatausstattung

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Stadtgebietes und hat eine Flächengröße von insgesamt etwa 4.670 m² (Abb. 1). Die Fläche ist Teil der Friedhoferweiterungsfläche, innerhalb derer die Grünfläche in einer Größe von ca. 50 m x 70 m durch die KiTa überplant werden soll. Die Zuwegung soll über ein Grundstück erfolgen, auf dem momentan eine Flüchtlingsunterkunft steht (Abb. 2, Dok.-Foto 1). Dieses Gebäude bleibt bestehen, es wird lediglich der westlichste Teil des Grundstücks beansprucht.

Nördlich der Grünfläche grenzt weite und offene Ackerflur an. Der Abstand zwischen Plangebietsgrenze und Agrarland beträgt ca. 160 m. Östlich des Plangebietes liegt das Kreishaus und im Süden der Siedlungsbereich von Euskirchen sowie die vielbefahrene Straße des Jülicher Rings. Der Friedhof ist im Westen verortet.

Der Großteil des Plangebietes stellt eine artenarme Intensivwiese dar (Dok.-Foto 2). Randlich zum Flurstück der Flüchtlingsunterkunft hin sind einige Strauchgruppen vorhanden, die aus Rose, Brombeere und zwei jungen Feldahornen (Brusthöhendurchmesser BHD unter 15 cm) bestehen (Dok.-Foto 3 und 5). Im Westen ist ein kleiner Teil eines Lagerplatzes tangiert. Dort werden Pflanzabfälle, Material und Bodenaushub, der von Ruderalvegetation bewachsen ist, gelagert (Dok.-Foto 6).

Im Bereich der Zuwegung sind ein Vielschnitt-/ Zierrasen mit einem älteren Walnussbaum vorhanden (Dok.-Fotos 1 und 4). Der Walnussbaum (BHD etwa 50 cm) weist 3 kleine Höhlen auf, die vermutlich durch einen Astabbruch entstanden sind (Dok.-Foto 4). Diese sind entweder in den dünneren Astbereichen zu finden, gehen nicht tiefer in den Stamm oder öffnen sich leicht nach oben¹.

¹ Dies wurde durch Sichtkontrolle festgestellt. Eine Kontrolle der Baumhöhlen mit Videoendoskop erfolgte nicht.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.

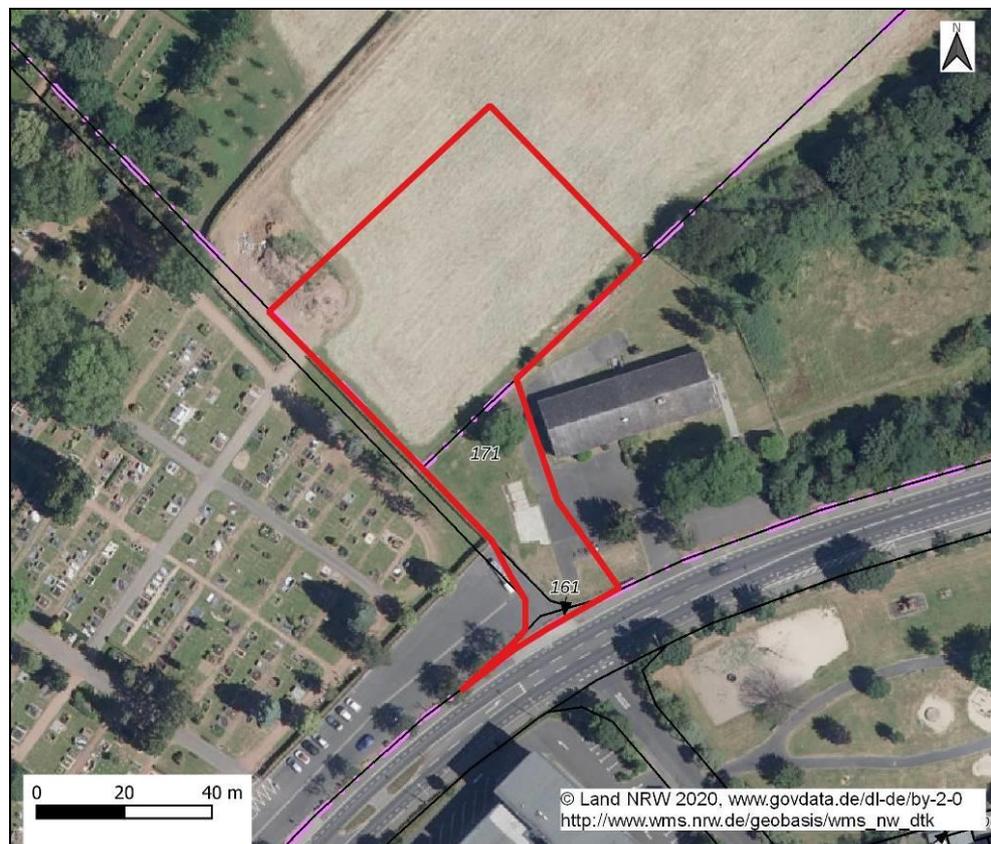


Abb. 2: Detailansicht des Plangebietes im Raum.

4 Auswirkungen auf die Tierwelt

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in den Gehölzen (Walnussbaum, Sträucher, Feldahorne). Die Intensivwiese oder der Vielschnittrasen stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, können aber Nahrungshabitat sein, welches ebenfalls wegfallen würde.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten. Anlage- und betriebsbedingt können sich dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen von stöempfindlichen planungsrelevanten Arten ergeben (z.B. spielende Kinder, Kulissenwirkung des Gebäudes etc.).

5 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt auf dem zweiten Quadranten des Messtischblattes (MTB) Euskirchen (5306-2). Auf diesem sind nach LANUV (2020a) Vorkommen von insgesamt 26 planungsrelevanten Arten bekannt (Tab. D1). Das Gros bilden die Vögel mit 24 Arten, hinzu kommen die Zwergfledermaus als Vertreterin der Säugetiere und die Amphibienart Knoblauchkröte.

Im Plangebiet befinden sich die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Fettwiesen und -weiden“ und „Höhlenbäume“. Bis auf Flussregenpfeifer, Rohrweihe und Heringsmöwe können alle Arten in den im B-Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen potenziell vorkommen (Tab. D1).

Das Fachinformationssystem @Linfos (LANUV 2020b) liefert keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das Plangebiet.

Im Plangebiet konnte während der Ortsbegehung ein auf der Intensivwiese jagender Turmfalke beobachtet werden. Darüber hinaus liegt in einer Entfernung von 160 m vom Plangebiet in nordöstlicher Richtung der Horstbaum eines Mäusebussards, der während der Ortsbegehung auch auf dem Zaun unterhalb des Baumes saß. Ein zweiter Mäusebussard jagte in der Agrarlandschaft nördlich des Horstbaumes. Auf dem Friedhof selbst wurden Rabenkrähen und Elstern gesichtet.

6 Einengung des Artenpools

Säugetiere

Die auf dem MTB gemeldete **Zwergfledermaus** kann im Plangebiet vorkommen. Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die aber auch Baumquartiere nutzen können. Die wenigen Baumhöhlen könnten der Zwergfledermaus allenfalls als pessimal geeignetes Sommerquartier für Einzeltiere dienen. Ihre mögliche Betroffenheit wird in Kap. 7 erläutert.

Vögel

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die potenziell als **Nahrungsgäste** am Standort und seiner Umgebung vorkommenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Dies sind Sumpfohreule, Mehl- und Rauchschnalbe, Sturmmöwe und Schleiereule. Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchsthfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016). Zudem ist der Eingriff sehr kleinflächig und Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung nördlich der Fläche vorhanden.

Ein Vorkommen der **Feldlerche** ist auszuschließen. Die Feldlerche hält zu Vertikalstrukturen Abstände ein (Kulissenwirkung) und meidet das Plangebiet, das von Gehölzen umschlossen ist.

Neben der Feldlerche sind Vorkommen einiger Arten des offenen, strukturreichen Agrarlandes ausgeschlossen. Dazu gehören **Wachtel**, **Grauammer**, **Feldsperling** und **Rebhuhn**. Diese finden in der Ackerlandschaft nördlich des Intensivwiese einen viel geeigneteren Lebensraum.

Der **Wiesenpieper** bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, bei denen die Bodenvegetation nicht zu dicht sein darf (LANUV 2020a). Im Plangebiet findet er keine geeignete Habitatausstattung.

Der **Steinkauz** hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum: Neben einer offenen und grünlandreichen Kulturlandschaft benötigt er ein gutes Höhlenangebot und für die Bodenjagd niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot (LANUV 2020a). Im Plangebiet und seinem Umfeld findet er diese Ausstattung nicht.

Vorkommen des **Mäusebussards** und des **Turmfalkens** sind sowohl durch die Sichtung als auch durch die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat belegt. Beide Arten werden nachfolgend weiter betrachtet (Kap. 7).

In lichten Altholzbeständen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, kommt der **Waldkauz** vor (LANUV 2020a). Auch Friedhöfe zählen zu seinem Lebensraum. Neben Baumhöhlen selten kann er z.B. auch in Rabenkrähennestern brüten. Seine Fortpflanzungsstätte liegt oft störungsarm. Da keine für den Waldkauz geeigneten Nistmöglichkeiten im Plangebiet und dessen nahem Umfeld gesichtet wurden, wird ein Brutvorkommen des Waldkauzes ausgeschlossen.

Der **Bluthänfling** kommt u.a. auch in urbanen Lebensräumen wie Friedhöfen vor. Er legt sein Nest bevorzugt in dichten Büschen und Hecken an und benötigt eine samentragende Krautschicht. Bluthänflinge brüten in lockeren Brutgemeinschaften (zwei bis zwölf Brutpaare) mit gelegentlicher Zusammenballung von Nestern bei geklumptem Nistplatzangebot (LANUV 2020a). Einziger im Plangebiet und dessen nahem Umfeld möglicher Brutplatz wäre in der Buchenhecke am westlichen Plangebietsrand. Hier wurden allerdings keine Nester gesichtet. Brutvorkommen der Art im Plangebiet und dessen nahem Umfeld können ausgeschlossen werden.

Auch der **Girlitz** ist auf Friedhöfen zu finden. Hier brütet er bevorzugt in Nadelbäumen. Nadelbäume befinden sich u.a. an der Südwestgrenze des Plangebietes und der Buchenhecke. Die Nadelbäume sind mindestens 7 m entfernt. Das Bruthabitat des Girlitzes wird folglich nicht tangiert.

Auch die **Turteltaube** kann generell auf Friedhöfen vorkommen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht, die im Norden des Friedhofes vorhanden sind. Allerdings gehört die Turteltaube nach BMVBS (2010) zu den Arten mittlerer Lärmempfindlichkeit, die häufig Abstände von 300 bis 500 m einhalten. Der stark befahrene Jülicher Ring ist nur 60 m vom Plangebiet entfernt, sodass die Gebietseignung sehr stark herabgesetzt und ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet und dessen nahem Umfeld ausgeschlossen wird.

Die **Nachtigall** sucht in ihrem Lebensraum, der beispielsweise an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen ist, die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen auf (LANUV 2020a). Folglich stellt das Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat dar.

Ein Vorkommen des **Kiebitzes**, der als Charaktervogel offener Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden gilt sowie auf Äckern brütet (LANUV 2020a), ist auszuschließen.

Stare kommen in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Sie brüten in Höhlen (z.B. ausgefaltete Astlöcher, Buntspechthöhlen). Die Baumhöhlen im Plangebiet eignen sich allerdings nicht dafür. Sie sind zu klein, nicht ausgefaltet und auch keine Spechthöhlen.

Eine Niststätte allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten liegt am Plangebietsrand in einem jungen Feldahorn (Dok.-Foto 5). Das Nest gehört vermutlich zu einer Ringeltaube.

Amphibien

Die gemeldete Knoblauchkröte findet im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeignete Lebensraumausstattung und Laichgewässer. „Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht“ (LANUV 2020a). Ihr Aktionsradius und damit mögliche Tagesverstecke und Sommerquartiere liegen meist unter 200 m um das Laichgewässer (LANUV 2020a).

Der eingegengte Artenpool beschränkt sich damit auf Mäusebussard und Turmfalke. Auch sind die allgemein häufigen ungefährdeten europäischen Brutvogelarten sind zu betrachten.

7 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Säugetiere

Eine Nutzung der pessimal geeigneten Baumhöhlen durch die Zwergfledermaus ist unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Ein Ausschluss wäre durch eine Baumhöhlenkontrolle mit Hubsteiger und Videoendoskop zu bestätigen oder zu verwerfen.

Erfolgt keine Kontrolle, ist im schlimmsten Fall davon auszugehen, dass Sommerquartiere der Zwergfledermaus tangiert werden (Verbotstatbestand § 44 I (3) BNatSchG) und es zu einer Tötung von Einzelindividuen im Zuge der Entnahme des Baumes kommen kann (Verbotstatbestand § 44 I (1) BNatSchG). Eine Tötung könnte durch das Einhalten eines Zeitfensters für die Gehölzentnahme vermieden werden. Für eine potenzielle Zerstörung von Ruhestätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (Kap. 8).

Vögel

Turmfalke und Mäusebussard gehören zu den Greifvogel-Arten mit großen, heterogenen Jagdreviere. Als Fortpflanzungsstätte wird beim Mäusebussard das als Nisthabitat genutzte Gehölz und ein Umkreis von 100 m definiert (LANUV 2020a). Das Plangebiet liegt somit außerhalb dieser Distanz zum Horst. Weitere Horste bzw. große Krähennester, in denen der Turmfalke brüten könnte, wurden im Plangebiet und dessen nahem Umfeld nicht gesichtet¹. Beide Arten werden im Plangebiet folglich als Nahrungsgäste eingestuft. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für Mäusebussard und Turmfalke in der Regel aufgrund ihrer großen Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020a). Für Nahrungsgäste stellt die Beeinträchtigung nicht essenzieller Jagdgebiete keinen Verbotstatbestand dar (s. Kap. 6).

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen landesweit häufiger europäischer Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist nach MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 I BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt im vorliegenden Fall für das im Plangebiet gesichtete Taubennest. Des Weiteren ist bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden (Kap. 8).

¹ Am Rand des Lagerplatzes westlich des Plangebietes wurden in einem Nadelbaum Rabenkrähen gesichtet, die sich hassten. Eine Nistplatzanlage in der nächsten Fortpflanzungsperiode könnte denkbar sein.

8 Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme

Durch ein **Bauzeitenfenster** für die Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Gehölzentnahme lässt sich ausschließen, dass Einzelindividuen (insb. Nestlinge) der europäischen Brutvogelarten oder Individuen von Fledermäusen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Hierzu ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brutperiode und der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (in Bezug auf Sommerquartiere) durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Ende Oktober und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Niststandorten und Bruten oder eine Tötung von Einzeltieren (Nestlinge oder Fledermäuse) bei der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen wird.

Dies bezieht sich auf den Walnussbaum, die beiden jungen Feldahornbäume sowie die Sträucher (Rose und Brombeere) an der Plangebietsgrenze.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (*worst-case*-Annahme)

Es wird empfohlen als Ausgleich für den möglichen Verlust von Quartieren für die Zwergfledermaus **Kästen** an vorhandene Gehölze möglichst im nahen Umfeld zu **installieren**.

Für die Zwergfledermaus wird der Einsatz von Flachkästen empfohlen, vorzugsweise zwei verschiedene Typen (z.B. Kleinfledermaushöhle 3FN, Fledermaushöhle 2 F (universell) der Firma SCHWEGLER oder Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 12mm FLH-DV12, Fledermaus-Spaltenkasten nach Dr. Nagel FSPK der Firma HASSELFELDT).

Anforderungen an Standort und Qualität (nach LANUV 2020a):

- Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.).
- Die Kästen sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert und auf freie Anflugmöglichkeit geachtet werden.

Die Fledermauskästen sollen Gruppen nach LANUV (2020a) von 5-10 Kästen bilden. Wir empfehlen die Bereitstellung von einer Gruppe à 5 Kästen. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Alternativ kann eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt werden und im Falle einer fehlenden Eignung der Höhlen für Fledermäuse auf die Installation von Kästen verzichtet werden (Kap. 7).

9 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen (planungsrelevanter) Arten im Plangebiet und seiner direkten Umgebung sind nicht gänzlich auszuschließen. Potenziell können Zwergfledermaus sowie allgemein häufige europäische Brutvogelarten durch das Vorhaben tangiert sein.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die gefährdeten und allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten nach Einhaltung der in Kap. 8 formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme sowie der konzipierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Eine Art-für-Art-Analyse mit Erfassungen (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aachen, 10. Dezember 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes that form a stylized representation of the name Verena Niedek.

M.Sc. Angew. Geographie Verena Niedek

10 Quellenverzeichnis

- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KIfL Kiel.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> [07.12.2020].
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [07.12.2020].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 5306-2 (Euskirchen) in ausgewählten Lebensräumen

Erläuterungen:

Status: Nv = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, Rv = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ ATL: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, unbek. = unbekannt

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungsgast (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungsgast (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru – Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum).

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Lebensraumtypen auszuschließen.

alle Angaben nach LANUV (2020a)

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ ATL	Kleingehölze	Gärten	Fettwiesen	Höhlenbäume
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nv	G	Na	Na	(Na)	FoRu
Vögel							
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-			FoRu!	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S			FoRu	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Rv	S			Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)		Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	U				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bv	U				
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U			(FoRu)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		Na	(Na)	

Tab. D1: Fortsetzung

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ ATL	Kleingehölze	Gärten	Fettwiesen	Höhlenbäume
Vögel							
<i>Emberiza calandra</i>	Grauanmer	Bv	S			FoRu	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na	Na	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Bv	U			Na	
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	Bv	G				
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	G	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S		(FoRu)	FoRu	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	unbek.		FoRu!, Na		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	unbek.		Na	Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	U-			FoRu	
Amphibien							
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nv	S		(FoRu)	Ru	



Foto 1: Blick von Süden Richtung Norden auf das Plangebiet.



Foto 2: Blick von Nordosten nach Südwesten auf das Plangebiet.



Foto 3: Die Gebüsch im Plangebiet sind vorwiegend Rose, teilweise auch Brombeeren.



Foto 4: Im Walnussbaum im Plangebiet sind wenige kleine Höhlen vorhanden.



Foto 5: In einem jungen Feldahorn an der Plangebietsgrenze wurde ein Vogelnest gesichtet.



Foto 6: Auf dem Lagerplatz wird Pflanzenabfälle und Bodenaushub gelagert, der mit ruderaler Vegetation bewachsen ist.

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Errichtung der Kindertagesstätte Jülicher Ring in Euskirchen
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Euskirchen
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) mit Erschließungsstraße. Dafür soll der Bebauungsplan 145 „Kita Jülicher Ring“ aufgestellt werden und parallel die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Für das Vorhaben in dem ca. 4.670 m² großen Plangebiet sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. I BNatSchG einzuhalten.</p> <p>Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in den Gehölzen (Walnussbaum, Sträucher, Feldahorne). Die Intensivwiese oder der Vielschnittrasen stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, können aber Nahrungshabitat sein, welches wegfallen wurde. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten und dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen von störepfindlichen planungsrelevanten Arten (z.B. spielende Kinder, Kullissenwirkung des Gebäudes etc.).</p> <p>Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die gefährdeten und allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten nach Einhaltung der formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme sowie der konzipierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: 09.12.2020) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet oder eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein ja nein ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV- Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.